VERORDNUNG (EG) Nr. 1799/95 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2715/94 mit Sondervorschriften hinsichtlich der Ausgleichszahlungen für bestimmte landwirtschaftliche Kulturpflanzen auf Bewässerungsflächen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1664/95 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem französischen Regionalisierungsplan, er wurde gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Anwendung im Wirtschaftsjahr 1995/96 ausgearbeitet, wird der für bewässerte Flächen vorgesehene Ausgleich nur für Ölsaaten, namentlich Soja, gewährt. Für diesen Anbau sollte deshalb eine Flächenbegrenzung festgelegt werden. Außerdem ist die Verordnung (EG) Nr. 2715/94 der Kommission (3) zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses für Getreide, Fette und Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2715/94 wird die Frankreich betreffende Tabelle durch die Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1995/96.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.
(2) ABl. Nr. L 158 vom 8. 7. 1995, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 288 vom 9. 11. 1994, S. 11.

ANHANG

FRANKREICH

(ha)

	Genehmigte Bewässerungsfläche
Zone I	17 000
Zone II	78 000